



Merkblatt Beratungsbesuch

Wer muss einen Beratungsbesuch durchführen lassen?

Wenn Sie Ihre Pflege ausschließlich durch private Pflegepersonen wie Angehörige, Freunde und Bekannte sicherstellen und dafür Pflegegeld erhalten, müssen Sie regelmäßig Beratungsbesuche von professionellen Pflegekräften nachweisen.

Pflegebedürftige, die von einem Pflegedienst gepflegt werden und dafür Sachleistung beziehen sowie Pflegebedürftige im Pflegegrad 1, können freiwillig einmal halbjährlich einen Beratungseinsatz in Anspruch nehmen.

Wozu dient der Beratungsbesuch?

Der Beratungsbesuch im eigenen Zuhause soll die Qualität der häuslichen Pflege sichern und der Beratung dienen. Dieser beinhaltet u.a. Rat zu Hilfestellungen, pflegfachliche Informationen oder Anleitungen, aber auch zu Entlastungsmöglichkeiten für die Pflegenden.

Es empfiehlt sich, dass Ihre Pflegeperson bei der Beratung anwesend ist.

Im Rahmen des Beratungsbesuches stellt die Pflegekraft einen Nachweis aus, der an uns übersandt werden muss.

Wie häufig müssen die Beratungsbesuche stattfinden?

bei Pflegegrad 2 oder 3	einmal halbjährlich
bei Pflegegrad 4 oder 5	einmal vierteljährlich

Aus der nachstehenden Tabelle können Sie entnehmen, für welche Zeiträume Sie Beratungsbesuche nachweisen müssen.

Pflegegrad	1. Besuch	2. Besuch	3. Besuch	4. Besuch
bei Pflegegrad 2	01.01.-30.06.	01.07.-31.12.	/	/
bei Pflegegrad 3	01.01.-30.06.	01.07.-31.12.	/	/
bei Pflegegrad 4	01.01.-31.03.	01.04.-30.06.	01.07.-30.09.	01.10.-31.12.
bei Pflegegrad 5	01.01.-31.03.	01.04.-30.06.	01.07.-30.09.	01.10.-31.12.

Es empfiehlt sich, die Beratungsbesuche zu Beginn oder in der Mitte der genannten Zeiträume zu veranlassen. Damit haben Sie, sollte einmal etwas dazwischenkommen (z.B. Krankenhausaufenthalt), noch ausreichend Zeit den Besuch rechtzeitig durchzuführen.

Auf Ihren Wunsch kann **jede zweite Beratung als Videokonferenz** erfolgen, wobei die allererste Beratung immer bei Ihnen zu Hause stattfinden muss.

Wer führt den Beratungsbesuch durch?

Die Beratungen werden von ambulanten Pflegediensten, Sozialstationen oder anerkannte Beratungsstellen angeboten. Die Kosten für den Beratungsbesuch rechnen die Pflegedienste in der Regel direkt mit uns ab. Sie müssen selbst einen Anbieter Ihrer Wahl mit dem Besuch beauftragen.

Geeignete Anbieter in Ihrer Nähe finden Sie mit unserer kostenlosen Online-Suche: www.svlfg.de/pflege-lotse.



Was passiert, wenn ich einen Beratungsbesuch versäume?

Sollten Sie einmal einen Beratungsbesuch versäumen, werden wir Sie an den Besuch erinnern und Ihnen die Möglichkeit geben, die Beratung nachzuholen. Sie müssen dann schnellstmöglich eine Beratung durchführen lassen und uns den Nachweis übersenden.

Versäumte Beratungsbesuche können dazu führen, dass Sie in einem Halb- oder Vierteljahr 2 Einsätze nachweisen müssen.

Kann das Pflegegeld gekürzt werden?

Holen Sie trotz unserer Erinnerung den Beratungsbesuch nicht nach, erhalten Sie ein weiteres Schreiben, in welchem Ihnen die Kürzung (oder im Wiederholungsfall den Wegfall) des Pflegegeldes angekündigt wird.

Auch jetzt haben Sie noch die Möglichkeit den Beratungseinsatz nachzuholen, dies sollte aber unverzüglich geschehen, da wir ansonsten gezwungen sind, das Pflegegeld zu kürzen.

Sie haben den Beratungsbesuch durchgeführt und trotzdem eine Erinnerung von uns erhalten?

Es kann immer mal passieren, dass sich die Übersendung des Nachweises durch den Pflegedienst mit unserer Überprüfungsaktion überschneidet. In solchen Fällen sollten Sie uns die Durchschrift des Nachweises per Fax übersenden: **Fax-Nr.: 0561 785-219011**

Übrigens: Viele Pflegedienste bieten einen Terminservice an, hierbei werden Sie durch den Pflegedienst automatisch an den nächsten Beratungsbesuch erinnert. Machen Sie - wenn möglich - davon Gebrauch.